

Stellungnahme der HTU Wien zum Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung einer Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und über die Ermächtigung an Rektorate zur Festlegung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU Wien) nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung einer Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und über die Ermächtigung an Rektorate zur Festlegung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens (Geschäftszahl: BMWF-52.220/0001-I/6/2010) wie folgt Stellung:

Die HTU Wien sieht den Antrag des Rektorats der Technischen Universität Wien als **nicht mit UG §124b vereinbar** an, weshalb der Verordnungsentwurf nicht zu beschließen ist.

Unvertretbare Studienbedingungen:

Das Rektorat der TU Wien arbeitet mit einer falschen Darstellung der Tatsachen. Die Erhöhung der Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger ist nicht auf einen vermehrten Zustrom ausländischer Studierender zurückzuführen. Wie bereits im Antrag des Rektorats der Technischen Universität Wien ausgeführt wurde, **verringerte sich der Anteil der ausländischen Studierenden im Bachelorstudium Architektur von 37,5% im Studienjahr 2006/07 auf 27% im Studienjahr 2008/09**. Der Anteil Studierender mit deutscher Staatsbürgerschaft sank im selben Zeitraum von 8,4% auf 5,5% (siehe Diagramme 1 und 2).

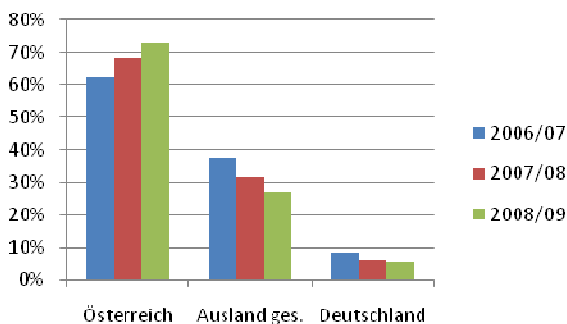


Diagramm 1: Entwicklung der prozentualen Anteile der StudienanfängerInnen nach Herkunft von 2006 bis 2008

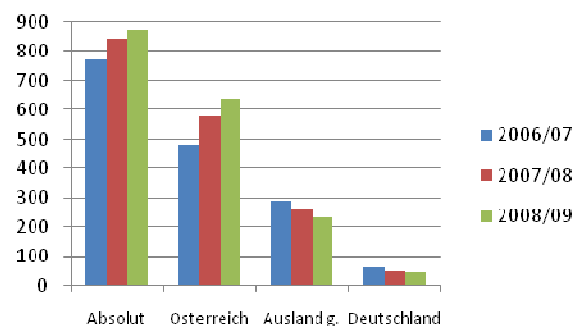
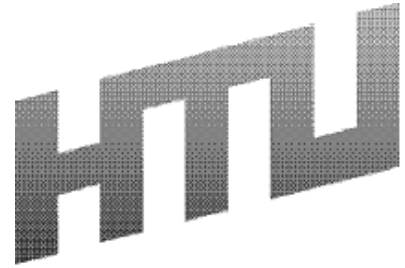


Diagramm 2: Entwicklung der absoluten Zahlen der StudienanfängerInnen nach Herkunft von 2006 bis 2008



Es ist daraus deutlich ersichtlich, dass der Anstieg der Studierendenzahlen weder mit einem Anstieg der Zahl ausländischer Studierender, noch mit einem besonderen Zustrom aus Deutschland in Zusammenhang steht. **Voraussetzung für einen Antrag auf Studienbeschränkungen gemäß 124b ist eine erhöhte Nachfrage ausländischer Staatsangehöriger. Diese ist nicht gegeben, weshalb der Antrag des Rektorats der TU Wien nicht gesetzeskonform ist.**

Beim Vergleich der Betreuungsverhältnisse von Wien, Berlin und München handelt es sich um eine Irreführung. In der Statistik fehlen die externen Lehrbeauftragten der TU Wien, wodurch das tatsächliche Betreuungsverhältnis falsch dargestellt wird. Im Anschluss an die Festsetzung der Studienanfängerinnen und -anfängerzahl käme es laut dieser Empfehlung zu Einsparungen von externen Lehrenden, wodurch ein verbessertes Betreuungsverhältnis selbst nach Beschränkung der Studierendenzahlen nicht zu erwarten ist.

Alternativen:

Als Alternative wird lediglich die Beibehaltung der derzeitigen Regelung erwähnt. **Eher stellt die wichtigste Alternative die tatsächliche Ausfinanzierung der Universitäten dar. Diese würde nachhaltig den österreichischen Hochschulraum sichern und qualitative Verbesserungen bringen.**

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

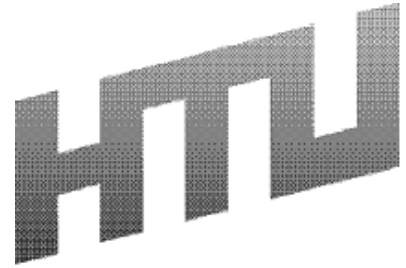
Die HTU Wien erachtet es als unvertretbar, dass das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BWF) keine Auswirkungen von Zugangsbeschränkungen erwähnt. **In Wirklichkeit hat die Verordnung das Potential, den weitreichend freien Hochschulzugang in Österreich drastisch einzuschränken, was vielerlei Konsequenzen mit sich bringt.**

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Weder die durch das gelobte Aufnahmeverfahren vor dem Studium angeblich verminderte Drop-Out-Rate, noch das verbesserte Betreuungsverhältnis können von Seiten der HTU Wien bestätigt werden:

Der freie Zugang zum Studium ist allen Aufnahmeverfahren vorzuziehen. Angehende Studierende können sich bereits langfristig auf ihr gewähltes Studium vorbereiten und müssen nicht bangen, durch ein nicht repräsentatives Verfahren von ihrem gewünschten Weg abgedrängt

Stellungnahme
Wien, 21. April 2010



zu werden. Es ist nachgewiesen, dass Zugangsverfahren nie fair sind und insbesondere sozial selektieren.

Das Betreuungsverhältnis wird sich durch quantitative Beschränkungen nicht verbessern. Wie unter "Unvertretbare Studienbedingungen" schon erwähnt, greift die TU Wien momentan auf externe Lehrende zurück. Sollten diese bei Beschränkungen eingespart werden, ist wohl eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung im Betreuungsverhältnis zu erwarten.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Gesamt-Drop-Out-Rate erniedrigt. Eine Beschränkung des Architekturstudiums würde zu keiner signifikanten Verbesserung der Qualität führen. Demnach würde sich auch die Drop-Out-Rate nicht verändern. Zusätzlich führen abgelehnte Studierende in ihrem Ausweichfach tendenziell zu höheren Ausfallsquoten.

Geschlechterspezifische Auswirkungen:

Wie bisherige Studierendenselektionsverfahren in Österreich gezeigt haben, kommt es dabei zu einer überproportionalen Ausfilterung von Frauen. Darauf im Verordnungsentwurf nicht einzugehen, ist für die HTU Wien nicht verständlich.

Abschließende Worte:

Die HTU Wien kommt auf rechtlicher Ebene eindeutig zu dem Schluss, dass der Verordnung nicht stattgegeben werden kann. Weiters werden Zugangsbeschränkungen allgemein und insbesondere im Fall des Bachelorstudiums Architektur auf inhaltlicher Ebene abgelehnt.

Mit der dringlichen Bitte um Berücksichtigung obenstehender Anmerkungen und mit besten Grüßen,

Ulf Fischer
2. stellvertretender Vorsitzender der HTU Wien
Tel.: 0650 77 00 833
E-Mail: vorsitz@htu.at

Manfred Menhart
Referat für Bildung und Politik
Tel.: 0650 350 50 40
E-Mail: bipolar@htu.at

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der TU Wien ist die gesetzlich vorgesehene Interessensvertretung der Studierenden an der Technischen Universität Wien.